



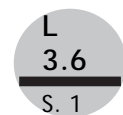
Rückgabe von Kulturgütern

Über den Umgang mit Rückgabeansprüchen in Deutschland

Claudia von Selle

Rechtsanwältin in der Kanzlei Zschunke Avocats/Rechtsanwälte Paris/Berlin
Tätigkeitsschwerpunkte Wirtschaftsrecht und Kunstrecht

Inhalt	Seite
1. Einleitung	3
2. Restitution	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Begriffsdefinitionen	4
3. Öffentlich-rechtliche Herausgabeansprüche in Deutschland	6
3.1 In den neuen Bundesländern	6
3.2 In den alten Bundesländern	7
4. Zivilrechtliche Herausgabeansprüche in Deutschland	8
4.1 Prozessrisiken	8
4.2 Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche	9
4.3 Ansprüche aus Eigentum	9
4.4 Gegenrecht des Besitzers	11
5. „Rechtlich nicht bindende“ Regelungen	13
5.1 Bindungscharakter	13
5.2 Die Washingtoner Erklärung vom 4. Dezember 1998	14
5.3 Erklärung der Bundesregierung, der Länder und kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom 14. Dezember 1999	15
5.4 Handreichung	16
6. Verfahren	19
6.1 Zivilgerichte	19
6.2 Verwaltungsrechtsweg	19
6.3 Limbach-Kommission	20
7. Adressliste	20
8. Literaturempfehlungen	21
9. Nützliche Links	22
10. Rechtsquellen	22
10.1 Internationale Verträge	22
10.2 Alliiertes Recht	22





L3 Bildende Kunst

10.3 Deutsche Gesetze	23
10.4 Erklärungen	23
10.5 Anmerkungen / Quellennachweise	23



1. Einleitung

Die Kunstwelt macht seit einiger Zeit durch weltweit beachtete Versteigerungen von sich reden. Besonderes mediales Echo fanden die Kunstwerke, die aus staatlichem Besitz aufgrund von Rückgabeansprüchen der jüdischen ehemaligen Eigentümer wieder auf den freien Markt gelangten und Rekordergebnisse erzielten¹. Auf dem Kunstmarkt scheinen derzeit keine Grenzen zu bestehen. Ankündigungen über bevorstehende „Restitutionswellen“ sorgen für weitere Unruhe.

Gesicherte Zahlen über das Ausmaß der Verluste der während des Zweiten Weltkrieges abhanden gekommenen Kulturgüter gibt es nicht.

Für die meisten Akteure des Kunsthandels, wie insbesondere Museen, Galerien und Kunsthändler erwachsen daraus erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Risiken mit völlig gegensätzlichen Konsequenzen, können sie doch gleichzeitig Anspruchsteller und Anspruchsgegner von Rückgabeanträgen sind.

Hinzu kommen Unsicherheiten aufgrund einer (vermeintlich) unklaren Rechtslage, die sich bei genauerem Hinsehen oft als eine unklare Sachlage und Gemengelage politischer Interessen erweisen.

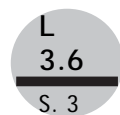
Privatpersonen hingegen, die in der Regel als Anspruchsteller von Rückgabeanträgen auftreten und meistens im Ausland wohnhaft sind, sehen sich mit einer undurchsichtigen Zuständigkeitsverteilung deutscher Behörden und Einrichtungen für Restitutionsfragen konfrontiert, stehen oft einem (den eigenen Unsicherheiten geschuldeten) zögerlichen Verhalten der Museen gegenüber, mit denen sie ohnehin nur über ihre Rechtsanwälte Kontakt haben.

2. Restitution

Die Frage der Ansprüche auf Rückgabe von Kunstgegenständen, die die ehemaligen Eigentümer während der Zeit des Nationalsozialismus unfreiwillig aus ihren Besitz gegeben haben, etwa durch Beschlagnahmung oder Zwangsverkauf ist bis heute weltweit nicht abschließend geklärt.

2.1 Ausgangslage

Nachdem unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg in den meisten europäischen Ländern Regelungen über die Rückgabe von Kulturgütern ergingen und Rückführungen in teilweise größerem Umfang erfolgten, trat dieses Thema bedingt durch den Kalten Krieg Ende der 1950er Jahre zunehmend in den Hintergrund. Erst mit dem Zusammenbruch des sozialistischen Staatensystems Anfang der 1990er Jahre gewannen Restitutionsfragen wieder neue Aktualität.





Trotz zahlreicher seitdem erschienener verdienstvoller Untersuchungen² ist die Provenienz der Bestände der meisten deutschen Museen bis heute nicht umfassend erforscht.³ Dem steht ein Interesse der Hinterbliebenen der Verfolgten des Nationalsozialismus gegenüber, das Schicksal der verlorenen Kunstgegenstände zu erfahren. Daneben bemühen sich auch die selbst von Verlusten betroffenen Museen darum, ihre verschollenen Kunstwerke wiederzuerlangen. Hierbei handelt es sich vor allen Dingen um Objekte, die in der Folge des Zweiten Weltkrieges von den Alliierten als Kriegsbeute mitgenommen wurden.⁴

2.2 Begriffsdefinitionen

Beutekunst/Raubkunst – diese Unterscheidung findet sich nur im deutschen Sprachgebrauch und wird verwendet zur Unterscheidung von Kunstgegenständen, die Objekte eines *verfolgungsbedingten Entzuges* durch die Nationalsozialisten waren (Raubkunst) und jenen, die die Alliierten als Kriegsbeute aus Deutschland mitnahmen (Beutekunst).

Kulturgut – dieser Begriff wird in zwei völkerrechtlichen Verträgen definiert, nämlich in Artikel 1 der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten von 1954 sowie in Artikel 1 der Unesco-Konvention von 1970⁵ über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut.

Danach gilt als Kulturgut ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- Bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben genannten Kulturgutes;
- Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des genannten beweglichen Gutes dienen, wie Museen, größere Bibliotheken, Archive und Bergungsorte;
- Orte, die in nicht unbeträchtlichem Umfang Kulturgut aufweisen und als „Denkmalorte“ genannt sind.



Hinweis: Bereits aus der Länge der Definition wird ersichtlich, dass die Unterzeichnerstaaten den völkerrechtliche Begriff von „Kulturgütern“ sehr weit verstehen. Überwiegend werden umgangssprachig aber die Begriffe „Kunstgegenstand“, „Kunstwerk“ oder auch „Kunstobjekt“ verwendet, die allerdings auch wieder sehr unterschiedlich definiert werden. In der Sache sind in erster Linie Gemälde, Zeichnungen, Graphiken, Stiche u. ä. gemeint. Diese sind neben Büchern und Archivalien am häufigsten Gegenstand von Restitutionsforderungen gegenüber Museen und ähnlichen Einrichtungen. Eine Einschränkung des Begriffes „Kulturgut“ ist damit aber nicht verbunden. Zwar wurden die genannten völkerrechtlichen Verträge erst nach dem 2. Weltkrieg geschlossen und haben auch keine Rechtskraft auf davor liegende Sachverhalte. Da aber spätere völkerrechtliche Erklärungen mit Bezug auf die Zeit des 2. Weltkrieges ebenfalls den Begriff „Kulturgut“ verwenden, ohne ihn gesondert zu definieren, muss davon ausgegangen werden, dass die genannten Definitionen auch hierfür gelten sollen.

Restitution – damit wird die Rückgabe entzogenen Eigentums bezeichnet. Gleichbedeutend sind die Begriffe „Rückerstattung“ und „Rückübertragung“. Anders als bei Entschädigung geht es dabei nicht um die Festsetzung pauschalierter Leistungen für Verfolgte des Nationalsozialismus, sondern um die Rückgabe konkreter Eigentumsobjekte.

Verfolgter – dieser in § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) definierte Begriff umfasst alle Personen, die aus Gründen der Rasse oder des Glaubens verfolgt wurden. Hinzu kommen aus politischen Gründen Verfolgte, die in § 1 BEG unterschieden werden in Verfolgte aus Gründen ihrer Gegnerschaft oder ihres Widerstandes zum Nationalsozialismus, aus Gründen der Weltanschauung oder ihrer künstlerischen oder wissenschaftlichen Richtung, die sie vertraten und die der Nationalsozialismus ablehnte.

„verfolgungsbedingter Vermögensverlust“ (oder auch „verfolgungsbedingter Entzug“) – unter diesem Begriff werden in § 1 Abs. 6 Vermögensgesetz (VermG), das noch auf die Terminologie des Alliierten Rückerstattungsrechtes zurückgreift, die verschiedenen Formen des Vermögensverlustes gefasst: das sind Zwangsverkäufe, Enteignungen und sonstige Formen des Verlustes, wie etwa die von den Verfolgten aufgrund ihrer Vertreibung oder Deportation zurückgelassenen Gegenstände. In jedem Fall muss der Verlust durch eine Verfolgungssituation des Anspruchstellers verursacht sein.



3. Öffentlich-rechtliche Herausgabeansprüche in Deutschland

Zwar kennt das deutsche Recht mehrere Anspruchsgrundlagen für Herausgabeansprüche verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, jedoch muss an dieser Stelle bereits vorweggenommen werden, dass diese Ansprüche derzeit gerichtlich nur schwer durchsetzbar sind.

Die übliche und auch hier aufgegriffene Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und solchen nach dem Zivilrecht ist nur insoweit relevant, als sie verschiedene Zuständigkeiten, nämlich entweder der Verwaltungs- oder der Zivilgerichte nach sich zieht.

Für die öffentlich-rechtlichen Ansprüche muss weiter differenziert werden werden, ob sich der Kunstgegenstand in den alten oder neuen Bundesländern befindet.

3.1 In den neuen Bundesländern

Für die neuen Bundesländer richten sich Restitutionsansprüche nach dem **Vermögensgesetz** vom 29. September 1990. Als Anlage zum Einigungsvertrag wurde es Bestandteil der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und gilt seit dem 3. Oktober 1990 als territorial begrenztes Bundesrecht fort.

Es wurde erlassen, weil die Rückerstattungsregelungen der westlichen Alliierten in der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR keine Anwendung fanden und vergleichbare Regelungen nicht geschaffen wurden. Eine materielle Aufarbeitung des NS-Unrechtes hatte somit in größerem Umfang in diesem Teil Deutschlands nicht statt gefunden.

Das Vermögensgesetz erfasst nach § 1 Abs. 6 VermG auch Ansprüche, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 und 8. Mai 1945 bei verfolgten Bürgern und Vereinigungen entstanden sind.

Hierunter fallen insbesondere Ansprüche von Verfolgten jüdischen Glaubens. Für diese Bevölkerungsgruppe nahm das Bundesverwaltungsgericht bereits vom 30. Januar 1933 an eine Verfolgungssituation an.⁶

In § 3 VermG ist der grundsätzliche Anspruch auf Rückübertragung geregelt. Für die berechtigten Anspruchsteller ergeben sich jedoch Schwierigkeiten, wenn sie ihren Rückübertragungsanspruch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum 30. Juni 1993 (für bewegliches Vermögen) bei den zuständigen Ämtern angemeldet haben.⁷



Denn Anmeldungen nach Ablauf der Frist sind unwirksam. Der Berechtigte ist dann mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen. Der Großteil der Verfahren nach dem Vermögensgesetz dürfte mittlerweile abgeschlossen sein. Damit ist die praktische Relevanz des Vermögensgesetzes auf die Ansprüche beschränkt, die vor dem 30. Juni 1993 angemeldet wurden.

Hinweis: Nach § 2 Abs. 1 VermG waren Nachfolgeorganisationen des alliierten Rückerstattungsrechts berechtigt, an Stelle der Geschädigten bzw. ihrer Nachkommen vermögensrechtliche Ansprüche anzumelden. Taten sie das nicht, galt die „Conference on Jewish Material Claims against Germany Inc“ (JCC) als antragsberechtigt. Meldeten die jüdischen Berechtigten keine Ansprüche an, galten die Nachfolgeorganisationen bzw. die JCC dann als Rechtsnachfolger der Berechtigten, mit der Folge, dass die Rückübertragungen an sie erfolgten. Vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt des Fristablaufes nach dem Vermögensgesetz zahlreiche jüdische Berechtigte ihre Ansprüche nicht angemeldet hatten, wurden von der JCC so genannte Globalanmeldungen vorgenommen, um so weit wie möglich Rückübertragungsansprüche zu sichern. Für Berechtigte oder deren Erben, die sich erst nach Ablauf der Frist gemeldet haben, hat die JCC einen so genannten good-will-fund eingerichtet. Über diesen erhielten die Berechtigten einen Teil des Wertes des restituierten Vermögens von der JCC. Die Fristen zur Anmeldung von Ansprüchen nach dem good-will-fund sind von der JCC mehrfach verlängert worden, zuletzt bis zum 31. März 2004. Grundsätzlich sind damit jetzt auch Ansprüche gegenüber der JCC ausgeschlossen.

Tipp: In Einzelfällen wird neuen Anmeldungen gleichwohl noch stattgegeben. Es lohnt sich daher auf jeden Fall, Kontakt zur JCC aufzunehmen.

3.2 In den alten Bundesländern

In den alten Bundesländern begründet das Vermögensgesetz keine neuen Rückübertragungsansprüche.

Dort verbleibt es deshalb bei den rückerstattungsrechtlichen Regelungen, die nach dem Zweiten Weltkrieg erlassen wurden. Hierzu zählen vor allen Dingen das Bundesrückerstattungsgesetz und das Bundesentschädigungsgesetz. Beide enthalten allerdings auch Anmeldefristen, die seit langem verstrichen sind. Eine Weiterführung oder Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ausgeschlossen.⁸ Das gilt grundsätzlich auch für die in der damaligen Praxis abgeschlossenen Vergleiche. Allein der etwa gestiegene Wert der Kunstgegenstände begründet kein Wiederaufnahmerecht.⁹

Lediglich in Einzelfällen, so der Bundesgerichtshof, kommt eine zusätzliche Geltendmachung wiedervereinigungsbedingter Restitutionsansprüche in Betracht. Das umfasst Ansprüche auf Vermögensgegenstände, die sich in den neuen Bundesländern befinden.



Allerdings gelten auch hierfür die Ausschlussfristen des Vermögensgesetzes. Damit dürfte sich die praktische Anwendung ebenfalls auf bereits angemeldete Ansprüche beschränken.

4. Zivilrechtliche Herausgabeansprüche in Deutschland

Aufgrund der aufgezeigten Schwierigkeiten, Ansprüchen nach dem Vermögensgesetz anzumelden und im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Diskussionen um die Rückgabeverfahren bzw. -forderungen der „Berliner Straßenszene“ von Ernst-Ludwig Kirchner oder der Plakatsammlung von Hans Sachs wird wieder verstärkt diskutiert, ob sich Rückgabeansprüche nicht auch aus dem Zivilrecht herleiten lassen.

Für die nachfolgend dargestellten Rechtsfragen ist zu beachten, dass derzeit **keine gesicherte Rechtsprechung oder -praxis** hierzu existiert.

4.1 Prozessrisiken

Es muss allerdings damit gerechnet werden, dass sich die Zivilgerichte in der nächsten Zeit auch mit diesen Fällen befassen werden. Die dabei zu klärenden Rechtsfragen sollen im Folgenden skizziert werden. Für alle Parteien bestehen beachtliche Prozessrisiken.

Für den Kläger ist an erster Stelle das Risiko der *Verfahrenskosten* zu nennen.

Im deutschen Zivilprozessrecht bestimmt sich die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten nach dem Wert des Streitgegenstandes (diese betragen beispielsweise bei einem Wert des Kunstgegenstandes von 1 Million Euro für die 1. Instanz ca. 50.000,00 Euro). Wer verliert, hat sämtliche Kosten, also auch die Rechtsanwaltskosten des Gegners zu tragen.

Doch selbst wenn eine Klage erfolgreich ist und der Beklagte die Verfahrenskosten zu tragen hat, kann es passieren, dass der Kläger gleichwohl für die Kosten aufzukommen hat. Nämlich dann, wenn die Kosten beim Beklagten nicht vollstreckt werden können, § 22 Gerichtskostengesetz (GKG).

L
3.6
S. 8

Tipp: Handelt es sich um mehrere Kunstgegenstände, die zurückgefordert werden sollen, kann das Kostenrisiko minimiert werden, wenn zunächst nur das Kunstwerk mit dem geringsten Wert klageweise zurückgefordert wird. Ist diese Klage erfolgreich, können auf der Grundlage des ergangenen Urteils die höherwertigeren Kunstgegenstände herausgeklagt werden. Es steht zu vermuten, dass sich der Beklagte in dieser Situation wohl eher auf einen außergerichtlichen Ver-



L3 Bildende Kunst

gleich einlassen wird, so dass weitere Verfahren möglicherweise gar nicht erforderlich sind.

Der Kläger muss weiterhin die *Verfahrensdauer* in Rechnung stellen. Bis zu einer abschließenden höchstrichterlichen Entscheidung vergehen in der Regel mehrere Jahre.

Aber auch der Gegner von Herausgabeansprüchen kann sich trotz der derzeit ungeklärten Rechtsposition für den Kläger nicht in Sicherheit wiegen. Es gibt nämlich eine Reihe von Gründen, die für diese Ansprüche sprechen.

Für den Beklagten besteht damit ein nicht zu unterschätzendes *Risiko des Unterliegens* mit dem damit verbundenen *Verlust der Kunstgegenstände*. Gerade für Einrichtungen oder Privatpersonen, die die Provenienz ihrer Bestände nicht umfassend geklärt haben, kann das empfindliche bis existenzielle Folgen haben.

Tipp: Die einfachste Möglichkeit, diesen Risiken zu begegnen, ist nach wie vor, die Provenienz der Kunstgegenstände im eigenen Bestand zu klären. Die dabei möglicherweise aufzuwendenden Finanzmittel dürften gerade bei hochwertigen Sammlungen oder Einzelstücken im Vergleich zum Wert des materiellen Verlustes bei einer erfolgreichen Herausgabeklage nahezu vernachlässigbar sein. Es muss auch nicht sofort jedem Herausgabebegehren nachgegeben werden. Denn der nahezu immer anwaltlich vertretene Anspruchsteller kennt die rechtlichen Unsicherheiten seines Rückgabebegehrens. Allerdings sollte mit professioneller Hilfe die Rechts- und Sachlage für jeden Einzelfall - und nicht nur für die möglicherweise betroffenen Glanzstücke einer Sammlung - umfassend geprüft werden.

4.2 Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche

Die zivilrechtlichen Ansprüche könnten möglicherweise durch die öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsregelungen ausgeschlossen sein. Nach einer Entscheidung der Bundesgerichtshof aus den 1950er Jahren, sind die öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsregeln Spezialgesetze, die die zivilrechtlichen Regelungen ausschließen.¹⁰ Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob diese Rechtsprechung auch der heutigen Rechtslage noch entspricht.

4.3 Ansprüche aus Eigentum

Nach § 985 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Eigentümer vom Besitzer, also demjenigen, bei dem sich die Sache befindet, die Herausgabe der Sache verlangen. Das heißt, der ursprüngliche Eigentümer muss noch Eigentümer des Kunstwerkes sein. Er darf es also nicht verloren haben, etwa durch zwangsweisen Verkauf, Zwangsenteignung, die fluchtbedingte Aufgabe des Besitzes, den gutgläubigen Erwerb und die Ersitzung durch Dritte.



Nach § 935 Abs. 1 BGB verliert ein Eigentümer, dem ein Kunstwerk gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst „abhanden gekommenen“ ist, sein Eigentum nicht, es sei denn, es wird auf einer öffentlichen Versteigerung veräußert.

Nicht geklärt ist bislang, ob in den hier relevanten Fällen des verfolgungsbedingten Verlustes eines Kunstwerkes ausnahmsweise der Gutgläubensschutz bei einer öffentlichen Versteigerung aufgrund des immer noch geltenden Rückerstattungsgrundsatzes der Alliierten nicht gelten soll.

Dieser besagt, dass Regelungen zum Schutze des gutgläubigen Erwerbers bei der Rückerstattung außer Betracht bleiben (Artikel 1 Abs. 3 REAO, Artikel 1 Abs. 2 USReg, Artikel 1 Abs. 3 BrReg). Allerdings ist der strenge Ausschluss der Gutgläubensvorschriften bereits im Vermögensgesetz aufgegeben worden.

„Abhanden gekommen“

Eine Sache gilt als abhanden gekommen, wenn der Eigentümer seinen Besitz an ihr ohne (nicht notwendigerweise also gegen) seinen Willen verloren hat. Allerdings sind Irrtum, Täuschung, Drohung und nichtige Rechtsgeschäfte grundsätzlich keine Umstände für einen unfreiwilligen Verlust.¹¹

Auch ein aufgrund eines Hoheitsaktes weggenommenes Kunstwerk, etwa durch Beschlagnahmung, gilt nur dann als abhanden gekommen, wenn der Hoheitsakt nichtig ist. Das dürfte allerdings für die Beschlagnahmungen durch Nationalsozialisten von jüdischem Eigentum regelmäßig gelten.

Festzuhalten ist, dass nicht jeder „verfolgungsbedingte Verlust“ nach öffentlichem Recht zugleich auch als „abhanden gekommene Sache“ im zivilrechtlichen Sinne zu werten ist. So können selbst Zwangsverkäufe, die sittenwidrig und deshalb nach §§ 134, 138 BGB nichtig sind, zum Eigentumsverlust führen. Auch hier ist vermutlich das letzte Wort der Zivilgerichte noch nicht gesprochen.

Auslandserwerb

Ein Eigentumsverlust kann weiterhin auch dadurch eintreten, dass das Kunstwerk im Ausland weiterveräußert oder erworben wird. Denn nach dem deutschen internationalen Privatrecht gilt für den Eigentumswerb die so genannte *lex-rei-sitae*-Regel (Art. 43 Abs. 1 EGBGB).

Die besagt, dass für die Frage, ob ein wirksamer Eigentumswerb erfolgt ist, das Recht desjenigen Staates anzuwenden ist, in dem sich die Sache zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels befunden hat.



Ein Kunstwerk wurde in Deutschland bei einem jüdischen Sammler 1939 beschlagnahmt und anschließend in der Schweiz weiterkauft und befindet sich jetzt wieder in Deutschland. Die zuständigen deutschen Gerichte müssen in diesem Falle prüfen, ob der Verkauf in der Schweiz nach Schweizer Recht wirksam war. Ist das der Fall, hätte der Erwerber wirksam Eigentum am Kunstwerk erworben, obwohl das deutsche Recht, wäre das Kunstwerk in Deutschland geblieben, hier möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Ersitzung

Der Eigentumsverlust kann schließlich auch dadurch eintreten, dass der Erwerber das Kunstwerk 10 Jahre lang in gutem Glauben besessen hat (§ 937 BGB). Zwar muss der ursprüngliche Eigentümer in einem Gerichtsverfahren beweisen, dass der Besitzer nicht in gutem Glauben war oder später erfahren hat, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.

Allerdings dürfte dieser Nachweis aufgrund der hohen Sorgfaltsanforderungen, die an Fachleute des Kunstmarktes gestellt werden, recht einfach zu erbringen sein.

4.4 Gegenrecht des Besitzers

Ist der Eigentümer eines Kunstwerkes trotz Besitzverlustes Eigentümer geblieben, kann der jetzige Besitzer die Rückgabe dennoch verweigern, wenn der Eigentümer seinen Anspruch nicht rechtzeitig geltend macht. Dieses Recht steht dem Besitzer unabhängig davon zu, ob er bösgläubig war oder nicht.

Hinweis: Die in den öffentlich-rechtlichen und auch zivilrechtlichen Regelungen enthaltenen Fristenregelungen geben damit dem Interesse nach Rechtsfrieden ab einem bestimmten Zeitpunkt Vorzug vor dem Interesse nach Rückabwicklung unrechtmäßiger Rechtsverhältnisse. Es kann also passieren, dass der bösgläubige Besitzer allein aufgrund der Tatsache, dass der Eigentümer eines Kunstwerkes seinen Rückgabeanspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht hat (weil er beispielsweise erst später den aktuellen Ort des Kunstwerkes in Erfahrung bringen konnte), das Kunstwerk behalten darf.¹²

Verjährung

Der Herausgabeanspruch verjährt gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB nach dreißig Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, also dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch klageweise geltend gemacht werden konnte. Bei verfolgungsbedingten Verlusten ist dies frühestens ab der Übernahme der Staatsgewalt durch die Alliierten nach dem 8. Mai 1945 anzunehmen. Spätestens ab Mitte der 1970er Jahre wären die Herausgabeansprüche somit verjährt.



Hinweis: Immer wieder wird diskutiert, ob die Verjährung nicht gehemmt wurde dadurch, dass der Eigentümer aufgrund „höherer Gewalt“, wozu auch der Stillstand der Rechtspflege zählt, an der Geltendmachung seines Rechtes gehindert wurde (§ 206 BGB). Da ein „Stillstand der Rechtspflege“ aber weder für die BRD noch die DDR angenommen werden kann, dürfte diese Auffassung nach der derzeitigen Rechtslage keine praktische Relevanz haben.

Verzicht auf Gegenrecht

Die Verjährung steht dem Rückgabeanspruch aber nicht zwangsläufig entgegen. Verzichtet nämlich der Besitzer – freiwillig oder unfreiwillig - darauf, sich auf die Verjährung zu berufen, ist er zur Herausgabe des Kunstwerkes verpflichtet.

Hinweis: Die so genannte Einrede der Verjährung muss spätestens in der mündlichen Verhandlung vom Beklagten erhoben werden. Der Besitzer darf sich also nicht darauf verlassen, dass das Gericht dieses Gegenrecht für ihn „automatisch“ prüft oder berücksichtigt.

Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung ist insbesondere für öffentliche Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen von Relevanz.

In der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom 14. Dezember 1999 heißt es nämlich, *„dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden.“*

Billigt man dieser Erklärung eine Bindungswirkung für die öffentlichen Einrichtungen zu, wofür viel spricht, ist damit notwendigerweise der Verzicht auf Verjährungseinreden eingeschlossen. Anderenfalls würde sich die öffentliche Einrichtung zu dieser Erklärung in Widerspruch setzen.

Hinweis: Bislang wurde die Frage der rechtlichen Bindungswirkung dieser Erklärung von den Gerichten noch nicht entschieden. Für die rechtliche Bindungswirkung spricht aber bereits der Umstand, dass eine rechtliche Unverbindlichkeit nicht explizit erwähnt wird. Es gilt deshalb auch hier der Grundsatz, dass Willenserklärungen so auszulegen sind, wie der Empfänger der Erklärung diese bei objektiver Würdigung verstehen durfte (§ 133 BGB). Unklarheiten gehen zu Lasten des Erklärenden.



Verwirkung des Gegenrechts

Trotz der Verjährung des Herausgabeanspruches kann der Besitzer, gleich ob öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, daran gehindert sein, sich auf die Verjährung zu berufen, wenn er dieses Gegenrecht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verwirkt hat (§ 242 BGB). Hierfür ist eine umfassende Einzelfallprüfung erforderlich. Kriterien für eine Verwirkung können etwa der unredliche Erwerb, widersprüchliches Handeln oder die unzulässige Rechtsausübung¹³ sein.

Hinweis: Bei der Einzelfallprüfung muss in Rechnung gestellt werden, dass § 242 BGB als Generalklausel eine „Notbremse“ für Sachverhalte ist, wo die Rechtslage schlechthin unvereinbar mit den Grundsätzen der Rechtsordnung ist. Entsprechend hoch sind Anforderungen an den Verwirkungstatbestand. Deshalb dürfte eine Korrektur der Rechtslage über § 242 BGB nur in Ausnahmefällen Erfolg versprechend sein.

5. „Rechtlich nicht bindende“ Regelungen

Neben den gesetzlichen Herausgabeansprüchen sind in Deutschland noch drei¹⁴ so genannte oder vermeintliche „rechtlich nicht bindende“ Regelungen relevant, die einen Herausgabeanspruch allenfalls aus moralisch-ethischen Gründen entstehen lassen können sollen. Es handelt sich um folgende Erklärungen

- Washingtoner Erklärung, vom 4. Dezember 1998
- Erklärung der Bundesregierung, der Länder und kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom 14. Dezember 1999
- Handreichung vom Februar 2001¹⁵

5.1 Bindungscharakter¹⁶

Die weit verbreitete Auffassung, wenn sie als „rechtlich nicht bindend“ formuliert oder gewollt sind, auch tatsächlich keine rechtlichen Bindungen aus diesen Erklärungen folgen können, ist mit Vorsicht zu genießen. So genannte „rechtlich nicht bindenden“ Erklärungen, auch gern „soft law“ genannt, haben sich jedenfalls im Wirtschaftsvölkerrecht etabliert und können durchaus Bindungscharakter entwickeln. Richtig an der gängigen Auffassung ist, dass bei der Auslegung dieser Erklärungen dem erklärten Willen der Parteien, keine Bindungswirkung herbeizuführen, nicht widersprochen werden darf.

Übersehen wird aber, dass die Regeln, die dem (Völker)vertragsrecht vorausgehen, gleichwohl Anwendung finden, nämlich



L3 Bildende Kunst

- die Regeln der „Courtoisie“,
- allgemeine Rechtsgrundsätze, wie etwa die Grundsätze von Treu und Glauben und das Verbot des Zuwiderhandelns gegen eigene Absichten (venire contra factum proprium).

Das heißt, die Unterzeichnerstaaten dieser „nicht bindenden“ Erklärungen müssen damit rechnen,

- wenn sie sich dem Erklärten zuwider verhalten, dass die anderen Staaten dies ihnen gegenüber auch tun
- dass die nationalen und internationalen Gerichte diese „nicht bindenden“ Erklärungen als Interpretationshilfe nehmen
- dass eine Bindungswirkung als Gewohnheitsrecht entsteht. Dafür reicht es im Übrigen aus, dass andere Staaten den Bindungscharakter anerkennen.

Hinweis: Für deutsche Anspruchsteller in Frankreich, Großbritannien und den USA könnte sich eine Relevanz daraus ergeben, dass in diesen Ländern nach dem Überleitungsvertrag vom 05. Mai 1955, der nach wie vor bis auf dessen dritten, vierten und fünften Teil gültig ist, gemäß Teil 6 Artikel 3 Absatz 1 Ansprüche und Klagen von deutschen staatlichen und privaten natürlichen oder juristischen Personen wegen kriegsbedingter Vermögensschäden oder -verlagerungen nicht zugelassen sind. Im Lichte der Washingtoner Erklärung ist diese Regelung in der Absolutheit wohl schwer haltbar. Verweigert aber nun Deutschland jegliche Anwendung der Washingtoner Prinzipien, wird es sich diesen Ländern gegenüber wohl kaum auf diese berufen können.

5.2 Die Washingtoner Erklärung vom 4. Dezember 1998

„Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Grundsätze herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken beitragen sollen“ wie es im Text der Erklärung heißt, haben sich die 42 Unterzeichnerstaaten¹⁷ auf 10 Grundsätze verständigt. Zur Frage des Umgangs mit Rückgabeansprüchen heißt es allgemein unter Punkt 8

„Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falles unterschiedlich ausfallen kann“.



Das bedeutet:

1. Die Washingtoner Erklärung bezieht sich nur auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden. Etwaige Zwangsverkäufe oder sonstige verfolgungsbedingte Entziehungstatbestände nach deutschem Recht sind nicht erfasst.
2. Die Rückgabe der Kunstwerke ist nicht ausdrücklich erwähnt. Gewollt ist „eine faire und gerechte Lösung nach den Umständen des Einzelfalles“.
3. Die Prinzipien der Erklärung können auch im Rahmen eines Zivilverfahrens gegenüber Privaten als Auslegungs- und Interpretationshilfe von den Gerichten herangezogen werden

Tipp: Auch wenn den Parteien danach theoretisch alle Optionen zur Streitbeilegung offen stehen, reduziert es sich in der Praxis überwiegend auf die Frage: Restitution JA oder NEIN? Um die gegenseitigen Positionen hier anzunähern, bietet es sich gerade auch bei grenzüberschreitenden Konflikten an, die Vermittlung eines von beiden anerkannten neutralen Dritten, nicht notwendigerweise einer ganze Kommission, einzuholen. Dieser Weg hat sich in der Wirtschaftspraxis bewährt. Es handelt sich hierbei noch nicht um ein Schiedsverfahren, sondern um eine Mediation.

5.3 Erklärung der Bundesregierung, der Länder und kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom 14. Dezember 1999

Anlässlich der Washingtoner Erklärung wird „erneut“ die Bereitschaft bekräftigt, „nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden.“

Diese Erklärung geht weit über die Washingtoner Erklärung hinaus, denn es werden nicht nur die von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke, sondern alle „NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter“ berücksichtigt (hierzu siehe gleich unter Punkt „Handreichung“).

Die Erklärung geht aber auch in der Rechtsfolge über die Washingtoner Erklärung hinaus. Denn zur Rückgabe heißt es ausdrücklich: „Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden.“



Allerdings betrifft die Erklärung nur öffentliche Einrichtungen und kann privaten Institutionen oder Personen gegenüber nicht herangezogen werden. Bei diesen muss auf die Washingtoner Erklärung zurückgegriffen werden

Bekräftigt wurden die Intentionen dieser Erklärung durch den „Appell der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände“ von 27. Januar 2005.

5.4 Handreichung

Zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände vom 14. Dezember 1999 erging im Februar 2001 die so genannte „Handreichung“. Die darin enthaltenen Erläuterungen sind als Orientierung gedacht, *„die den Kulturgut bewahrenden Institutionen Hilfestellung bei ihren Bemühungen um die Feststellung noch nicht identifizierter NS-verfolgungsbedingter Kulturgüter und der Vorbereitung von Entscheidungen über deren mögliche Rückgabe geben soll.“*

Bei der Prüfung, ob einem Herausgabeverlangen ein „NS-verfolgungsbedingter Verlust“ zugrunde liegt, wird in der Tradition der deutschen Rückerstattungs-gesetze auf die Definitionen und Vermutungsregelungen (Beweislastverteilung) in den Rückerstattungs-vorschriften der westlichen Alliierten und die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen.

Damit erweitern die Bundesregierung, die Länder und Kommunalen Spitzenver-bände nochmals, nämlich auch über die Erklärung vom 14. Dezember 1999 hin-aus, den konkreten Regelungsgehalt der Washingtoner Erklärung.

Ein „NS-verfolgungsbedingter Verlust“ ist demnach gegeben, wenn

1. der Antragsteller bzw. sein Rechtsvorgänger in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen, religiösen oder weltanschau-lichen Gründen verfolgt wurde.

Hierfür muss der Antragsteller

- seine Berechtigung durch Erbscheine und Vollmachten lückenlos belegen,
- seine individuelle NS-Verfolgung darlegen; für Juden spricht ab dem 30. Januar 1933 die Vermutung der Kollektivverfolgung.

2. in diesem Zeitraum ein Vermögensverlust durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise erfolgte.



Zwangsverkauf

1. Es gilt grundsätzlich die Vermutung der ungerechtfertigten Entziehung zugunsten des NS-Verfolgten im Verfolgungszeitraum.
2. Die Vermutung kann nur durch Nachweis widerlegt werden, dass
 - der Verfolgte einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat, der am objektiven Verkehrswert des Kunstwerkes zum Zeitpunkt des Verkaufes zu messen ist und
 - über diesen frei verfügen konnte. Hierbei sind die gegen die Juden gerichteten verschärften Regelungen ab 1938 zu berücksichtigen, die regelmäßig gegen eine freie Verfügbarkeit sprechen.
 - Bei Verkäufen nach dem 15. September 1935 (Inkrafttreten der „Nürnberger Gesetze“ ist der Zwangscharakter zusätzlich nur dann widerlegt beim Nachweis, dass der Verfolgte das Kunstwerk auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus veräußert hätte oder dass der Erwerber in besonderem Maße die Vermögensinteressen des Verfolgten wahrgenommen hat.

Enteignungen

Es gelten die allgemeinen Beweisregeln, wonach der Antragsteller die zwangsweise Enteignung nachzuweisen hat. So kann ein kausaler Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Enteignung etwa entfallen bei der Einziehung so genannter „entarteter Kunst“. Denn hierfür war die Verfolgungssituation nicht notwendigerweise ursächlich.

Sonstige Weise

Hierzu zählen sonstige Verlusttatbestände wie etwa Zwangsversteigerungen wegen Insolvenz, Besitzaufgabe oder Schenkungen. Die Entziehungsvermutung gilt bei der Besitzaufgabe, nicht jedoch bei der Zwangsversteigerung. Bei Schenkungen wird grundsätzlich ein Treuhandverhältnis vermutet, es sei denn, dass das besondere Näheverhältnis der Beteiligten zu einer anderen Wertung Anlass gibt.

Tipp: Diese Darstellung ist nur ein grobes Prüfungsraster. Aufgrund der umfangreichen Rechtsprechung zu den Einzelfragen bei der Prüfung eines „NS-verfolgungsbedingten Verlustes“ ist daher dringend anzuraten, einen Fachmann hinzuzuziehen.

Hinweis: Ein vergleichbar starres Prüfungsraster bei der Prüfung von Rückgabeansprüchen auf der Grundlage der Washingtoner Erklärung ist aus den anderen Unterzeichnerstaaten der Erklärung nicht bekannt. Und selbst die Rückerstattungsregelungen der jüngeren Vergangenheit, wie das Vermögensgesetz, enthalten flexiblere Regelungen etwa beim Gutgläubensschutz.



Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten in der Praxis muss deshalb nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die „Handreichung“ lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen (und zu praktizieren) ist. Anderenfalls ließe sich durchaus eine verbindliche Selbstverpflichtung öffentlicher Einrichtungen, auch für zivilrechtliche Ansprüche, begründen.

Die erklärte Nichtverbindlichkeit der Washingtoner Erklärung wäre vor diesem Hintergrund dann möglicherweise als unzulässig zu werten. Ist dies nicht gewollt, erscheint es sinnvoll, die Regelungen der „Handreichung“ flexibler auszugestalten, indem zusätzlich eine abschließende Wertung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Prüfung des Rückgabantrages beendet, wie dies bereits in der Washingtoner Erklärung empfohlen wird.

Auch hinsichtlich der Rechtsfolgen sollte gemäß der Washingtoner Erklärung die Flexibilität bewahrt bleiben. Nicht immer ist die Rückgabe die einzige Lösung bei NS-verfolgungsbedingtem Verlust. Auch eine Entschädigung ist erwiesenermaßen geeignet, den Rechtsfrieden wieder herzustellen.

Diese muss nicht nach dem gegenwärtigen Wert des Kunstgegenstandes berechnet werden, sondern kann gemäß der langjährigen rückerstattungsrechtlichen Tradition den Wert des Kunstwerkes zum Zeitpunkt des Verlustes als Ausgangspunkt nehmen.

Nach der umstrittenen Restitution des Kirchner-Gemäldes „Berliner Straßenszene“ ist eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Kommunen mit der Überarbeitung der Handreichung beschäftigt. Bleibt es allerdings bei dem aktuellen Prüfungsraster, obliegt es den öffentlichen Einrichtungen, einer selbstbindenden Verpflichtung durch umfassende Ausübung der Prüfungskompetenz entgegenzuwirken.

Ob hierbei die erforderliche einheitliche Praxis gewährleistet werden kann, erscheint fraglich.

Tipp: Die Handreichung enthält nicht nur umfangreiche Tipps zur Recherche des Sachverhaltes, sondern auch eine Mustervereinbarung, falls eine Rückgabe erfolgt. Es empfiehlt sich aber, diese Mustervereinbarung auf jeden Einzelfall anzupassen.



6. Verfahren

Zunächst ist die Einrichtung, in dessen Besitz sich das Kunstwerk befindet, zu kontaktieren.

Tipp: Immer wieder ist festzustellen, dass sich öffentliche Einrichtungen schwer tun im Umgang mit Rechtsanwälten, zumal, wenn sie aus den USA kommen und mit Klage drohen. Hier ist dringend anzuraten, umgehend „Waffengleichheit“ herzustellen, indem ebenfalls ein Vertreter beauftragt wird oder aber die Verhandlungen nur mit den Antragstellern direkt geführt werden. Letztere Variante ist möglicherweise kostengünstiger aber weniger praktikabel. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich Klagen in den USA als „stumpfes Schwert“ der Antragsteller erweisen können, denn die Wahrscheinlichkeit, dass entsprechenden Urteilen von deutschen Gerichten die Anerkennung versagt wird, ist hoch. Damit wären sie nicht vollstreckbar und juristisch wertlos.

Ist der genaue Standort des Kunstwerkes nicht bekannt, können je nach Fall das Auswärtige Amt, der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien oder die Koordinierungsstelle des Bundes und der Länder Anfragen an die Museen bundesweit weiterleiten. Die Erfolgchancen solcher Umfragen haben sich in der Vergangenheit allerdings als gering erwiesen.

6.1 Zivilgerichte

Der direkte Weg zu den Gerichten ist nur im Falle der Geltendmachung von Rückgabeansprüchen nach Zivilrecht möglich.

6.2 Verwaltungsrechtsweg

Stützt sich der Anspruch auf die Regelungen des Vermögensgesetzes ist zunächst das Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zuständig. Erst im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist der Weg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

Da die Fristen nach dem Vermögensgesetz jedoch bereits seit geraumer Zeit abgelaufen sind, wäre ein neuer Antrag heute unzulässig.

Tipp: Allerdings ist es möglich, dass die JCC in ihrer Globalanmeldung auch Ansprüche mit angemeldet hat, von denen der Berechtigte erst später erfahren hat. Es ist also in jedem Fall nützlich, entweder bei dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen oder bei der JCC nachzufragen, ob Ansprüche hinsichtlich des konkreten Kunstwerkes eingeleitet wurden.



6.3 Limbach-Kommission

Falls die Parteien sich einig sind, kann auch die so genannte „Limbach-Kommission“ angerufen werden. Diese Kommission trat am 13. Juli 2003 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Ihre Aufgabe ist es, in strittigen Restitutionsfällen Empfehlungen auszusprechen, die allerdings keinen Urteilscharakter haben. Recherchen von Amts wegen werden nicht durchgeführt. In der Praxis hat sich die Kommission bislang nicht etablieren können. Bislang sind nur zwei Fälle entschieden worden. Die öffentlichen Einrichtungen werden regelmäßig kein Interesse an der Anrufung der Kommission haben, da sie aufgrund des strengen Prüfverfahrens selbst bereits umfangreiche Prüfungen durchzuführen haben. Eine Erweiterung der Kompetenzen der Kommission ist nach der aktuellen innenpolitischen Wetterlage nicht zu erwarten. Eine Einstellung der Tätigkeit aus außenpolitischen Gründen aber auch nicht.

7. Adressliste

Auswärtiges Amt

Werderscher Markt 1, 10117 Berlin

Telefon: 030/5000-0, Telefax: -3402

Website: www.auswaertiges-amt.de

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien

(Dienstsitz des Kulturstaatsministers Herrn Bernd Neumann)

Bundeskanzleramt

Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin

Dienstsitz der Behörde in Berlin

Stresemannstr. 94

10963 Berlin

Telefon: 0 18 88 / 681 38-37, Telefax: -21

e-mail: Poststelle@bkm.bmi.bund.de

Pressestelle des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Referat „Kultur und Medien/Pressearbeit für BKM“

Telefon: 0 18 88 / 272 32-81, Telefax: -59

e-mail: Pressestelle-BKM@bpa.bund.de

Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

Dienstsitz Berlin

DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

(Postanschrift: 11055 Berlin)



Telefon: 030 / 18 70 30-0, Telefax: -1140
e-mail: poststelle@badv.bund.de
website: www.badv.bund.de

Hinweis: weitere Dienstsitze sind in Bad Homburg v. d. H., Bonn, Chemnitz, Cottbus, Erfurt, Frankfurt (Oder), Gera, Leipzig, Magdeburg, Neubrandenburg und Rostock

Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc.

Claims Conference Nachfolgeorganisation
Sophienstraße 26, 60487 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 97 07 08-0, Telefax: -11
e-mail: claims.nachfolge@claims-frankfurt.de

Koordinierungsstelle des Bundes und der Länder

(zugleich Sekretariat der Limbach-Kommission)
Turmschanzenstr. 32, 39114 Magdeburg

Telefon des Leiters:
Dr. Michael Franz: 03 91 / 567-3891
Dr. Andrea Baresel-Brand 03 91 / 567-3893
Telefax: 03 91 / 567-38 99
website: www.lostart.de

8. Literaturempfehlungen

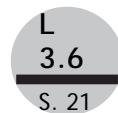
„Kunst im Konflikt. Kriegsfolgen und Kooperationsfelder in Europa“, Themenheft der Zeitschrift „Osteuropa“, Heft 1-2/2006
Herausgeber Manfred Sapper, Claudia von Selle, Volker Weichsel, Berliner Wissenschaftsverlag, ISBN 3-8305-1043-8

Zu empfehlen für einen Überblick über die historischen und juristischen Fragen der Restitution in deutscher Sprache. Namhafte Historiker und Juristen zeichnen ein aktuelles und erstmals gesamteuropäisches Bild über die Thematik.

„Raub und Restitution“
Herausgegeben von Constantin Goschler und Philipp Ther, Fischer Taschenbuch Verlag, 2003, ISBN 3-596-15738-2

In leichtem Format ergänzt dieses Buch das Standardwerk „Kunst im Konflikt“ um weitere historische Expertenbeiträge aus Ost- und Westeuropa.

„Kollektive Rechte in der Wiedergutmachung von Systemunrecht“
Herbert Küpper, Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Band 52, 2003, ISBN 3-631-51271-6





Ein Schwergewicht in der juristischen Darstellung von Restitutionsfragen. Als Habilitationsschrift kann sich der Autor den sperrigen Titel erlauben. Setzt juristische Fachkenntnis voraus.

„Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte“,
Herausgeber Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, 1974, Beck Verlag, ISBN 3 406 03665 1

Ein Klassiker aus dem Jahre 1974, in den gegenwärtigen Diskussionen immer noch aktuell, da Schwarz die Entstehungsgeschichte der Rückerstattungsgesetze der Alliierten aufzeigt.

9. Nützliche Links

www.theartnewspaper.com

www.ifkur.de

www.LostArt.de

www.artlost.com

10. Rechtsquellen

10.1 Internationale Verträge

Haager Landkriegsordnung v. 18. Oktober 1907

Haager Konvention über den Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten v. 14. Mai 1954

Unesco Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut v. 14. November 1970

Überleitungsvertrag v. 5. Mai 1955

10.2 Alliiertes Recht

Gesetz Nr. 59 v. 10. November 1947 der Militärregierung Deutschlands - amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 59 v. 12. Mai 1949 der Militärregierung Deutschlands - britisches Kontrollgebiet

Die Verordnung Nr. 120 v. 10. November 1947 der Militärregierung Deutschlands – französisches Kontrollgebiet

Anordnung BK/O (49) 180 v. 26. Juli 1949 der Alliierten Kommandantur Berlin



10.3 Deutsche Gesetze

Bundesentschädigungsgesetz v. 18. September 1953

Bundesrückerstattungsgesetz v. 19. Juli 1957

Vermögensgesetz v. 29. September 1990

Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896

10.4 Erklärungen

Washingtoner Erklärung v. 3. Dezember 1998

Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände vom 14. Dezember 1999

Handreichung v. Februar 2001

Erklärung von Vilnius v. Oktober 2000

Entschießung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2003 (2002/2114(INI))

10.5 Anmerkungen / Quellennachweise

¹ So wurde das Gemälde „Berliner Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner nach seiner Rückgabe aus dem Brücke-Museum für 29,76 Millionen Euro versteigert, die fünf aus dem Wiener Belvedere restituierten Klimt-Gemälde erzielten zusammen rund 250 Millionen Euro

² Siehe hierzu Bibliographie unter www.lostart.de

³ Immerhin sollen nach Meldungen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 06. März 2007 seitens des Kulturstaaatsministeriums Gelder zur Intensivierung der Provenienzforschung in den Museen zur Verfügung gestellt werden

⁴ Bisher wird der Begriff der Beutekunst fast ausschließlich für die von der Roten Armee aus Deutschland ausgeführten Kunstgegenstände verwendet. Die Frage, ob und wie viel Kunstgegenstände die westlichen Alliierten mitgenommen haben, ist nicht abschließend erforscht.

⁵ Hier wurde die Definition aus Artikel 1 der Haager Konvention von 1954 verwendet. Die Definition in der Unesco-Konvention ist ähnlich weit gefasst. Die Unesco-Konvention ist in Deutschland nun endlich nach 37 Jahren am 18. März 2007 in Kraft getreten.

⁶ BVerwG VIZ 1999, 24



⁷ Diese Ausschlussfrist wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt, BVerw-GE 101,39

⁸ BGH VIZ 1995, 644

⁹ BGH VIZ 1995, 644, BGH Z 123, 76 (82)

¹⁰ BGH NJW 1953, 1909 f

¹¹ Palandt 63. Aufl. § 935 RN 6; RG 101, 225; BGH Z 4,10; KG OLG 15, 356,

¹² Lesenswert hierzu ist die Entscheidung des Londoner High Court vom 9. September 1998, in der es um die Rückgabe eines Gemäldes von Joachim Wtewael an das Gothaer Schlossmuseum ging. Die englischen Richter urteilten, dass es dem „ordre public“ widerspräche, wenn eine beim Eigentumserwerb bösgläubige Partei allein durch Zeitablauf begünstigt wurde. Vgl. High Court (England and Wales), City of Gotha and Federal Republik of Germany/ Sotheby's and Cobert Finance S.A., Case No 1993 C and 1997 G

¹³ Hierfür kann auch die Situation der Anspruchsteller eine Rolle spielen, so haben französische Richter vom Cour d'Appel de Paris in ihrer Entscheidung vom 2. Juni 1999 im Fall Gentili di Guisepe entschieden, dass es im Einzelfall unzulässig sein kann, die Verjährungsvorschriften anzuwenden, wenn die Umstände des Einzelfalles dies gebieten.

¹⁴ Weniger praxisrelevant sind die Erklärung von Vilnius und die Entschließung des Europäischen Parlaments, die jedoch keinen weitergehenden Regelungsgehalt haben und deshalb an dieser Stelle ausgespart werden.

¹⁵ Alle drei Erklärungen sind auf www.lostart.de zu finden.

¹⁶ Hierzu ausführlich, von Selle in Themenheft „Osteuropa“ 1,2/2006 „Kunst im Konflikt. Kriegsfolgen und Kooperationsfelder in Europa“ S. 383 bis 387

¹⁷ diese sind Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien/Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Slowakische Republik, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Zypern